

RECHTSANWALT
DR. HEINRICH SCHMIEDT

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Bichlstraße 1 (Torhaus), Tel. (05356) 2874

A-6370 KITZBÜHEL
sch-v

Vereinigte Einlaufstelle
des Landes-, Bezirks- und
Arbeitsgerichtes Innsbruck

6 Cg 199/86

24. Mr. 1986Uhr

Eing. f. Halbschr. Beilagen
GKMS.....g

11/5168/Beilage ON²

An das

Landesgericht

Innsbruck



Klagende Partei: Gertrude van de Graaff, geb. Liebl, geschiedene Cerzning-Morzin, geb. 1922-09-02, Pensionistin, 6370 Kitzbühel, Pfarrau 21 b;

vertreten durch:

RECHTSANWALT
DR. HEINRICH SCHMIEDT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
BICHLSTR. 1 (TORHAUS) Tel. 05356/2874
A-6370 KITZBÜHEL
KITZBÜHEL
Kto. 466.300

Gemäß § 30 (2) ZPO beruft sich der gefertigte Anwalt auf die ihm erteilte Bevollmächtigung, er verlangt gemäß § 19a RAO die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen.

Beklagte Partei: Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur,
1011 Wien, Singerstraße 17 - 19;

wegen: Herausgabe
(StW S 310.000,--)

KLAGE

2-fach
1 HS

1.) Die Republik Österreich betont immer wieder, daß in Übereinstimmung mit der "Interalliierten Londoner Deklaration" vom 5.1.1943 gegen Enteignungshandlungen, die in Gebieten unter Okkupation oder Kontrolle des Feindes gesetzt wurden" allein durch das nationalsozialistische Regime Geschädigten, gleichgültig welcher Nation, Nationalität, Rasse oder Religion oder Weltanschauung sie zugehören oder zugehörten, oder welches der unmittelbare Anlaß zu ihrer Verfolgung war, unterschiedslos zu ihrem Recht verholten werden muß. Im Bundesgesetz vom 15.5.1946, (BGBl. Nr. 106/1986), über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, soll dieses Grundprinzip zum Ausdruck kommen. In diesem Bundesgesetz werden in § 1 entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs als null und nichtig bezeichnet, wenn sie im Zuge einer durch das deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13.3.1938 zugestanden sind. Nach der Regierungsvorlage dieses Gesetzes sollte damit klargestellt werden, daß Vermögensentziehungen im weitesten Umfang nichtig sein sollten. Die Rechtsdurchsetzung erweist sich jedoch in einigen Fällen als bedeutend diffiziler, als man sich nach Kenntnis dieses Grundgedanken und der damit zum Ausdruck gebrachten Geisteshaltung der Republik Österreich vorzustellen vermag. Die Republik Österreich hat sich jedoch, um es nochmals zu wiederholen, zu diesem Grundprinzip bekannt, sodaß es ganz abgesehen vom moralischen Standpunkt auch gesetzeswidrig erscheint, von diesem Grundprinzip durch bürokratische Hindernisse im Ergebnis wiederum abzuweichen. Gerade der vorliegende Sachverhalt, der die Behörden der Republik Österreich bereits beschäftigt hat, ist geeignet, den wahren Standpunkt der Republik Österreich zur Vorgangsweise des nationalsozialistischen Regimes offenzulegen.

↓

2.) Der verstorbene Jaromir Graf Czernin-Morzin, zuletzt wohnhaft in 6370 Kitzbühel, Haus "Waldschütz", war Eigentümer des sich im Besitze der beklagten Partei befindlichen Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer. Jaromir Graf Czernin-Morzin hat dieses Gemälde am 26.12.1954 an seine Gattin, die Klägerin, übereignet.

2. besichtigen →

Das Gemälde, bekannt als "Czernin-Vermeer", war ursprünglich im Museum Czernin in Wien ausgestellt und befand sich bereits seit Jahrzehnten im Familienbesitz. Zahlreiche Sammler in der ganzen Welt waren bestrebt, dieses Gemälde käuflich zu erwerben. Der amerikanische Staatsbürger Andrew Mellon hat vor dem Krieg bereits sechs Millionen Dollar für das Bild geboten. So ist es nicht verwunderlich, daß auch Hitler, der bekanntlich in Linz ein Kunstmuseum schaffen und mit den bedeutendsten Kunstwerken ausstatten wollte, schließlich Interesse an der Beschaffung des Gemäldes bekundete. Es wurde zunächst Dr. Kajetan Mühlmann, in den Jahren 1938 und 1939 österreichischer Staatssekretär und Leiter des Kunstwesens in der Regierung Seyss-Inquart, angewiesen, unter persönlicher Verantwortung dafür zu sorgen, daß das Gemälde im Land bleibt.

Der kurz vor dem Krieg zum Direktor des geplanten Museums in Linz ernannte Kunstberater Hitlers, Dr. Posse, sollte auf Befehl Hitlers in der Folge die Übernahme des Werkes in das Reichseigentum so rasch als möglich durchführen. Es wurde zunächst ein Vorwand für eine Konfiskation des Gemäldes gesucht. Beyer vom Reichsfinanzministerium in Berlin mußte Hitler jedoch über Bormann folgendes schriftlich mitteilen: "Das Oberfinanzpräsidium in Wien hat mir mitgeteilt, daß die Brüder Czernin im Augenblick keine Steuerschulden haben. Die Erbschaftssteuer für den Besitz ist noch nicht ermittelt worden. Sie dürfte sich wohl auf 500.000 RM belaufen. Da keine Steuerrückstände vorliegen, kann das Bild Vermeers, das einen Teil des Vermögens darstellt, nicht zur Auktion gebracht werden."

Dieses Schreiben mußte zur Anwendung anderer Mittel Anlaß geben. Es wurde keine Gelegenheit ausgelassen, Druck auf Jaromir Graf Czernin-Morzin auszuüben, um ihn zu einem "Verkauf" des Gemäldes zu bewegen.

Ein anderer Weg erschien dem Regime nicht gangbar, da das Werk und die Familie Czernin, Jaromir Graf Czernin-Morzin war der Schwager des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Kurt von Schuschnigg, auch im Ausland zu bekannteren Hitler hatte gegenüber Dr. Posse als äußerste Summe für die Beschaffung des Werkes vorerst 1,500.000,-- RM fixiert. Dieses Angebot wurde von Jaromir Graf Czernin-Morzin mit der nach den Umständen gebotenen Vorsicht unter Hinweis auf die Vergleichsangebote aus dem Ausland, welche ein Vielfaches über dieser Summe lagen, abgelehnt. Die Folge dieses Standpunktes waren massive Drohungen seitens der Gestapo gegenüber der gesamten Familie Czernin. Am 26.9.1940 forderte Bormann Dr. Posse brieflich auf, nach Wien zu kommen ("Wir haben verschiedentlich über den Vermeer gesprochen, der sich in der Sammlung Czernin in Wien befindet. Der Führer hat Ihnen selbst die für das Bild geforderte Summe genannt, die bislang unglaublich hoch war. Wie kürzlich ermittelt wurde, verlangt Graf Czernin nun die Summe von 1,400.000,-- RM plus Steuern in Höhe von 250.000,-- RM. Der Führer möchte das Bild kaufen und wünscht, daß Sie umgehend nach Wien fahren, um den Kaufvertrag abzuschließen. Sie werden ersucht, in Wien sogleich Verbindung mit Reichsleiter von Schirach aufzunehmen, den ich informiert habe. Von Schirach wird Ihnen einen seiner Beamten zuteilen, um den Vertrag mit Czernin abzuschließen, sodaß die Angelegenheit schnellstens geregelt werden kann."). Dr. Posse nahm sofort in Wien Kontakt mit Baldur von Schirach auf und setzte einen Kaufvertrag auf. Im Oktober oder November 1940 fuhren Dr. Posse und Ministerialrat Habermann mit zwei Fahrzeugen der SS zu Jaromir Graf Czernin-Morzin und zwangen ihn unter Drohungen, den Kaufvertrag zu unterfertigen. Die eingesetzte Kaufsumme (RM 1,650.000,--) wurde zunächst auch an Jaromir Graf Czernin-Morzin überwiesen. Jener wurde gezwungen, den Erhalt des Kaufpreises mit einem Dankschreiben an Hitler zu quittieren. In der bezeichnenderweise darauf folgenden nationalsozialistischen Entziehung seines gesamten Vermögens wurde dann auch der Kaufpreis vom Regime wieder eingezogen.

B e w e i s : PV;

weitere Beweise vorbehalten;

3.) Das Gemälde befand sich nach der "Beschaffung" zunächst im Luftschuttkeller des Führerbunkers und anschließend dann im Salzbergwerk in Alt-Aussee. Mit den anderen Kunstschatzen wurde es dort von der amerikanischen Armee entdeckt. Die amerikanische Armee verständigte in der Folge die bekannten Eigentümer, so auch Jaromir Graf Czernin-Morzin, daß die Gemälde dort zur Abholung bereit lägen. Graf Czernin-Morzin konnte die Abholung jedoch nicht durchführen, da er sich zu diesem Zeitpunkt in der englischen Zone befand. Das Gemälde wurde daher von der amerikanischen Armee nach Wien gebracht und "den zuständigen Behörden bei der Übergabe aufgetragen, mit dem Eigentümer Kontakt aufzunehmen."

Dieser Weisung kam die beklagte Partei nicht nach. Vielmehr behielt sie das Gemälde und bezog es in die Sammlung niederländischer Meister im kunsthistorischen Museum ein. Dort befindet sich das streitgegenständliche Gemälde noch heute mit dem unter der Werkbezeichnung angebrachten Vermerk "erworben 1946".

Graf Czernin-Morzin, durch die nationalsozialistische Entziehung seines gesamten Vermögens völlig verarmt, hat in der Folge in mehreren Verfahren erfolglos die Herausgabe seines Gemäldes gegenüber der Republik Österreich betrieben. Obwohl festgestellt wurde, daß "von einem endgültigen Vorgehen der Republik Österreich in der Frage des bestrittenen Eigentums nicht die Rede sein könne", haben die Verfahren bislang zu keinem positiven Ergebnis geführt. Die Republik Österreich hat bezeichnenderweise damit argumentiert, daß der Verkauf des Gemäldes ja freiwillig erfolgt sei. In Kenntnis der finanziellen Situation von Jaromir Graf Czernin-Morzin ging die Republik Österreich sogar so weit, Jaromir Graf Czernin-Morzin den Vorschlag zu unterbreiten, bei einem endgültigen Verzicht seinerseits auf die Wiedererlangung seines Gemäldes die Kosten der Rückstellungsverfahren nachzulassen.

B e w e i s: PV;
weitere Beweise vorbehalten;

4.) Der Streitgegenstand bzw. das Herausgabeinteresse wird in Anbetracht des erheblichen Wertes des Gemäldes mit S 310.000,-- bewertet.

B e w e i s: PV;

5.) Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes stützt sich auf § 86 a JN.

B e w e i s: PV;

Es wird daher beantragt das

U r t e i l

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vierzehn Tagen .
das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer herauszugeben
und zu Händen des Klagsvertreters die Prozeßkosten zu ersetzen.

Kitzbühel, 1986-04-21

Gertrude van de Graaff

RECHTSANWALT
DR. HEINRICH SCHMIEDT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Büchlstraße 1 (Torhaus), Tel. (05356) 2874

A-6370 KITZBÜHEL
sch-v

An das

Landesgericht

Innsbruck

Klagende Partei: Gertrude van de Graaff, geb. Liebl, geschiedene Cerzñin-
Morzin, geb. 1922-09-02, Pensionistin, 6370 Kitzbühel, Pfarrau 21 E

vertreten durch:

RECHTSANWALT
DR. HEINRICH SCHMIEDT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
BICHLSTR. 1 (TORHAUS) Tel. 053 56 2874
A-6370 KITZBÜHEL
RAIKA KITZBÜHEL
Kio. 435.300 628740

Gemäß § 30 (2) ZPO beruft sich der
gefertigte Anwalt auf die ihm erteilte
Bevollmächtigung, er verlangt gemäß
§ 19a RAO die Bezahlung sämtlicher
Kosten zu seinen Händen.

Beklagte Partei: Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur,
1011 Wien, Singerstraße 17 - 19;

wegen: Herausgabe
(StW S 310.000,--)

KLAGE

2-fach
I HS

1.) Die Republik Österreich betont immer wieder, daß in Übereinstimmung mit der "Interalliierten Londoner Deklaration" vom 5.1.1943 gegen Enteignungshandlungen, die in Gebieten unter Okkupation oder Kontrolle des Feindes gesetzt wurden" allen durch das nationalsozialistische Regime Geschädigten, gleichgültig welcher Nation, Nationalität, Rasse oder Religion oder Weltanschauung sie zugehören oder zugehörten, oder welches der unmittelbare Anlaß zu ihrer Verfolgung war, unterschiedslos zu ihrem Recht verholfen werden muß. Im Bundesgesetz vom 15.5.1946, (BGBl. Nr. 106/1986), über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, soll dieses Grundprinzip zum Ausdruck kommen. In diesem Bundesgesetz werden in § 1 entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs als null und nichtig bezeichnet, wenn sie im Zuge einer durch das deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13.3.1938 zugestanden sind. Nach der Regierungsvorlage dieses Gesetzes sollte damit klargestellt werden, daß Vermögensentziehungen im weitesten Umfang nichtig sein sollten. Die Rechtsdurchsetzung erweist sich jedoch in einigen Fällen als bedeutend diffiziler, als man sich nach Kenntnis dieses Grundgedanken und der damit zum Ausdruck gebrachten Geisteshaltung der Republik Österreich vorzustellen vermag. Die Republik Österreich hat sich jedoch, um es nochmals zu wiederholen, zu diesem Grundprinzip bekannt, sodaß es ganz abgesehen vom moralischen Standpunkt auch gesetzeswidrig erscheint, von diesem Grundprinzip durch bürokratische Hindernisse im Ergebnis wiederum abzuweichen. Gerade der vorliegende Sachverhalt, der die Behörden der Republik Österreich bereits beschäftigt hat, ist geeignet, den wahren Standpunkt der Republik Österreich zur Vorgangsweise des nationalsozialistischen Regimes offenzulegen.

Ein anderer Weg erschien dem Regime nicht gangbar, da das Werk und die Familie Czernin,-Jaromir Graf Czernin-Morzin war der Schwager des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Kurt von Schuschnigg,-auch im Ausland zu bekannt waren,Hitler hatte gegenüber Dr. Posse als äußerste Summe für die Beschaffung des Werkes vorerst 1,500.000,-- RM fixiert. Dieses Angebot wurde von Jaromir Graf Czernin-Morzin mit der nach den Umständen gebotenen Vorsicht unter Hinweis auf die Vergleichsangebote aus dem Ausland, welche ein Vielfaches über dieser Summe lagen, abgelehnt. Die Folge dieses Standpunktes waren massive Drohungen seitens der Gestapo gegenüber der gesamten Familie Czernin. Am 26.9.1940 forderte Bormann Dr. Posse brieflich auf, nach Wien zu kommen ("Wir haben verschiedentlich über den Vermeer gesprochen, der sich in der Sammlung Czernin in Wien befindet. Der Führer hat Ihnen selbst die für das Bild geforderte Summe genannt, die bislang unglaublich hoch war. Wie kürzlich ermittelt wurde, verlangt Graf Czernin nun die Summe von 1,400.000,-- RM plus Steuern in Höhe von 250.000,-- RM. Der Führer möchte das Bild kaufen und wünscht, daß Sie umgehend nach Wien fahren, um den Kaufvertrag abzuschließen. Sie werden ersucht, in Wien sogleich Verbindung mit Reichsleiter von Schirach aufzunehmen, den ich informiert habe. Von Schirach wird Ihnen einen seiner Beamten zuteilen, um den Vertrag mit Czernin abzuschließen, sodaß die Angelegenheit schnellstens geregelt werden kann."). Dr. Posse nahm sofort in Wien Kontakt mit Baldur von Schirach auf und setzte einen Kaufvertrag auf. Im Oktober oder November 1940 fuhren Dr. Posse und Ministerialrat Habermann mit zwei Fahrzeugen der SS zu Jaromir Graf Czernin-Morzin und zwangen ihn unter Drohungen, den Kaufvertrag zu unterfertigen. Die eingesetzte Kaufsumme (RM 1,650.000,--) wurde zunächst auch an Jaromir Graf Czernin-Morzin überwiesen. Jener wurde gezwungen, den Erhalt des Kaufpreises mit einem Dankschreiben an Hitler zu quittieren. In der bezeichnenderweise darauf folgenden nationalsozialistischen Entziehung seines gesamten Vermögens wurde dann auch der Kaufpreis vom Regime wieder eingezogen.

B e w e i s : PV;

weitere Beweise vorbehalten;

- 2.) Der verstorbene Jaromir Graf Czernin-Morzin, zuletzt wohnhaft in 6370 Kitzbühel, Haus "Waldschütz", war Eigentümer des sich im Besitze der beklagten Partei befindlichen Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer. Jaromir Graf Czernin-Morzin hat dieses Gemälde am 26.12.1954 an seine Gattin, die Klägerin, übereignet. Das Gemälde, bekannt als "Czernin-Vermeer", war ursprünglich im Museum Czernin in Wien ausgestellt und befand sich bereits seit Jahrzehnten im Familienbesitz. Zahlreiche Sammler in der ganzen Welt waren bestrebt, dieses Gemälde käuflich zu erwerben. Der amerikanische Staatsbürger Andrew Mellon hat vor dem Krieg bereits sechs Millionen Dollar für das Bild geboten. So ist es nicht verwunderlich, daß auch Hitler, der bekanntlich in Linz ein Kunstmuseum schaffen und mit den bedeutendsten Kunstwerken ausstatten wollte, schließlich Interesse an der Beschaffung des Gemäldes bekundete. Es wurde zunächst Dr. Kajetan Mühlmann, in den Jahren 1938 und 1939 österreichischer Staatssekretär und Leiter des Kunstwesens in der Regierung Seyss-Inquart, angewiesen, unter persönlicher Verantwortung dafür zu sorgen, daß das Gemälde im Land bleibt. Der kurz vor dem Krieg zum Direktor des geplanten Museums in Linz ernannte Kunstberater Hitlers, Dr. Posse, sollte auf Befehl Hitlers in der Folge die Übernahme des Werkes in das Reichseigentum so rasch als möglich durchführen. Es wurde zunächst ein Vorwand für eine Konfiskation des Gemäldes gesucht. Beyer vom Reichsfinanzministerium in Berlin mußte Hitler jedoch über Bormann folgendes schriftlich mitteilen: "Das Oberfinanzpräsidium in Wien hat mir mitgeteilt, daß die Brüder Czernin im Augenblick keine Steuerschulden haben. Die Erbschaftssteuer für den Besitz ist noch nicht ermittelt worden. Sie dürfte sich wohl auf 500.000 RM belaufen. Da keine Steuerrückstände vorliegen, kann das Bild Vermeers, das einen Teil des Vermögens darstellt, nicht zur Auktion gebracht werden."
- Dieses Schreiben mußte zur Anwendung anderer Mittel Anlaß geben. Es wurde keine Gelegenheit ausgelassen, Druck auf Jaromir Graf Czernin-Morzin auszuüben, um ihn zu einem "Verkauf" des Gemäldes zu bewegen.

- 3.) Das Gemälde befand sich nach der "Beschaffung" zunächst im Luftschuttkeller des Führerbunkers und anschließend dann im Salzbergwerk in Alt-Aussee. Mit den anderen Kunstschatzen wurde es dort von der amerikanischen Armee entdeckt. Die amerikanische Armee verständigte in der Folge die bekannten Eigentümer, so auch Jaromir Graf Czernin-Morzin, daß die Gemälde dort zur Abholung bereit lägen. Graf Czernin-Morzin konnte die Abholung jedoch nicht durchführen, da er sich zu diesem Zeitpunkt in der englischen Zone befand. Das Gemälde wurde daher von der amerikanischen Armee nach Wien gebracht und "den zuständigen Behörden bei der Übergabe aufgetragen, mit dem Eigentümer Kontakt aufzunehmen."

Dieser Weisung kam die beklagte Partei nicht nach. Vielmehr behielt sie das Gemälde und bezog es in die Sammlung niederländischer Meister im kunsthistorischen Museum ein. Dort befindet sich das streitgegenständliche Gemälde noch heute mit dem unter der Werkbezeichnung angebrachten Vermerk "erworben 1946".

Graf Czernin-Morzin, durch die nationalsozialistische Entziehung seines gesamten Vermögens völlig verarmt, hat in der Folge in mehreren Verfahren erfolglos die Herausgabe seines Gemäldes gegenüber der Republik Österreich betrieben. Obwohl festgestellt wurde, daß "von einem endgültigen Vorgehen der Republik Österreich in der Frage des bestrittenen Eigentums nicht die Rede sein könne", haben die Verfahren bislang zu keinem positiven Ergebnis geführt. Die Republik Österreich hat bezeichnenderweise damit argumentiert, daß der Verkauf des Gemäldes ja freiwillig erfolgt sei. In Kenntnis der finanziellen Situation von Jaromir Graf Czernin-Morzin ging die Republik Österreich sogar so weit, Jaromir Graf Czernin-Morzin den Vorschlag zu unterbreiten, bei einem endgültigen Verzicht seinerseits auf die Wiedererlangung seines Gemäldes die Kosten der Rückstellungsverfahren nachzulassen.

B e w e i s: PV;
weitere Beweise vorbehalten;

- 4.) Der Streitgegenstand bzw. das Herausgabeinteresse wird in Anbetracht des erheblichen Wertes des Gemäldes mit S 310.000,-- bewertet.

B e w e i s: PV;

5.) Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes stützt sich auf § 86 a JN.

B e w e i s: PV;

Es wird daher beantragt das

U r t e i l

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vierzehn Tagen das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer herauszugeben und zu Händen des Klagsvertreters die Prozeßkosten zu ersetzen.

Kitzbühel, 1986-04-21,

Gertrude van de Graaff

Es wird ersucht, in allen Eingaben die nebenstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 6 Cg 199/86

Mh
20. 5.
Mc

VI/5168/86

Auftrag zur Klagebeantwortung

Beschluß

FINANZPROKURATUR IN WIEN
02. MAI 1986 045101
BEILAGEN: 1
4 Wochen nach Zustellung dieser...

Der beklagten Partei wird aufgetragen, die beiliegende Klage binnen
Beschlussausfertigung schriftlich zu beantworten.

Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.
Gertrude van de Graaff gg. Rep. Öst. wg. S 310.000.-

Dr. O. Nitscher
Rechtsanwalt

Landesgericht Innsbruck

Abt. 6, am 25.4.1986

Dr. Peter Paul Wistol

Für die Vertretung des Antragstellers
der Leiter der Geschäftsabteilung. *Mc*

WICHTIGE HINWEISE:

1. Anwaltszwang

Bei der Klagebeantwortung und im nachfolgenden Verfahren muß jede Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten sein.

2. Versäumnisfolgen

Wenn die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig überreicht wird, ist das tatsächliche Vorbringen des Klägers für wahr zu halten und auf dieser Grundlage auf Antrag des Klägers über das Klagebegehren durch Versäumnisurteil zu erkennen.

3. Begebung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe

Wer außerstande ist, die Kosten des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kann die Begebung eines Rechtsanwalts zur Erstattung der Klagebeantwortung und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen.

Ein solcher Antrag ist unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der oben festgesetzten Frist, bei diesem Gericht anzubringen; ihm ist ein entsprechend ausgefülltes Vermögensbekenntnis (ZPForm 1, erhältlich bei jedem Gericht) anzuschließen. Befindet sich der Sitz des Prozeßgerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag auch beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Wird die Begebung eines Rechtsanwalts rechtzeitig beantragt, so beginnt die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung zu laufen

- a) im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an den Rechtsanwalt;
- b) im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

4. Allgemeines

Die Erstattung der Klagebeantwortung ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen weiteren Kosten nur dann sinnvoll, wenn der eingeklagte Anspruch nicht zu Recht besteht. Sollte sich die beklagte Partei hingegen nur in Zahlungsschwierigkeiten befinden, so wird ihr empfohlen, sich unter Abstandnahme von einer Streiteinlassung mit der klagenden Partei wegen einer Ratenvereinbarung ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

Sämtliche Zahlungen sind an die klagende Partei und nicht an das Gericht zu leisten!

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

EINGEGANGEN

08. Juli 1986

Erl.

Für die Klage
(GG 199/86 Leg. Linsbrenk)

4 Fotokopien

Einer Abdrift Rlv 190/49 vom 14. 5. 1949

1 R 1033/50 (Zp 424/50) vom 19. 12. 1950

2 Zp 31/51 vom 29. 8. 1951

1 R 866/51 (Zp 31/51) vom 3. 10. 1951